

**Gemeinde Kirchdorf
Ortsteil Oberopfingen**
Kreis Biberach

Baugebiet „Heimertinger Weg IV“

*A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan
nach dem Baugesetzbuch*

*B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan
nach der Landesbauordnung*

Anerkannt,
Kirchdorf, den

.....
Langenbacher, Bürgermeister

Aufgestellt: RF/Dn
Riedlingen, den 15.12.2015

F U N K
I N G E N I E U R B Ü R O

Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen
Telefon: 07371 / 1800-0 – Fax: 1800-10

A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch

Die Abgrenzung dieses Bebauungsplanes ist im Lageplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Bekanntmachung der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S.1748)
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 4 BauNVO)

Nicht zulässig sind nach § 1 (5) in Verbindung mit § 4 (2) BauNVO Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Zulässig sind nur:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO werden gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) im Bereich WA 1 II-geschossig bzw. im Bereich WA 2 III-geschossig jeweils als Höchstmaß. Bei einer III-geschossigen Bebauung muss das dritte Geschoss zugleich ein Dachgeschoss sein.

Im Bereich WA 2 werden unterirdische Garagengeschosse auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht angerechnet.

2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) 0,3.

Im Bereich WA 2 kann durch unterirdische Garagengeschosse mit ihren Zu- und Abfahrten die zulässige Grundfläche überschritten werden, sofern die unterirdischen Garagengeschosse innerhalb der Baugrenzen liegen oder sofern sie im Mittel mit mindestens 0,5 m Oberbodenauf-
lage bedeckt und zu 80% begrünt sind.

2.3 Geschossflächenzahl (GFZ)

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) im Bereich WA 10,6 bzw. im Bereich WA 2 0,9 jeweils als Höchstmaß.

Im Bereich WA 2 werden unterirdische Garagengeschosse auf die Geschossflächenzahl nicht angerechnet.

2.4 Höhenlage der Gebäude / Gebäudehöhe

(§ 9 (3) BauGB und § 16 BauNVO)

Höhenlage:

Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EFH) der Hauptgebäude darf max. 0,60 m über der Straßenbegrenzungsoberkante liegen, gemessen an der rechtwinklig einer Gebäudewand vorge-
lagerten Straßenbegrenzungskante an der höchsten Stelle.

Die Garagenfertigfußbodenhöhe darf max. 0,30 m über der Straßenbegrenzungskante liegen, gemessen an der der Zufahrt direkt vorgelagerten Straßenbegrenzungskante.

Gebäudehöhe:

Die maximale Gebäudehöhe beträgt im Bereich von WA 1 8,0 m bzw. im Bereich von WA 2 9,8 m. Unterer Bezugspunkt ist die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe des Hauptgebäudes, oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches(First) bzw. der oberste Abschluss der Außenwand.

2.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Im Bereich WA 1 sind pro Gebäude max. 3 Wohneinheiten zulässig.

Im Bereich WA 2 sind pro Baugrundstück max. 10 Wohneinheiten zulässig.

3. Gebäudestellung

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der Gebäude ist nicht festgelegt.

4. Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

(§§ 22 - 23 BauNVO)

4.1 Offene Bauweise

(§ 22 BauNVO)

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) - offene Bauweise

Es sind im Bereich von WA 1 nur Einzelhäuserzulässig.

4.2 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 23 (3) BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Ausweisung der Baugrenzen entsprechend dem Lageplan festgelegt.

4.3 Garagen

(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Garagen und Carports sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Der senkrechte Abstand zwischen Garagentor (Vorplatz) und öffentlicher Verkehrsfläche muss mind. 6,0 m betragen. Bei Sektional- und Rolltoren kann der Abstand auf 5,0 m reduziert werden.

Der seitliche Abstand von Garagen und Carport zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mind. 0,5 m betragen. Gebäudeteile dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.

Die Länge einer Garage darf zuzüglich eventuell angebauter Nebenanlagen 10 m nicht überschreiten.

4.4 Nebenanlagen

(§ 14 (1) und § 23 (5) BauNVO)

Innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind ein Gewächshaus und ein Gartenhäuschen bis jeweils 40 m³ zulässig. Andere Nebenanlagen, soweit es sich um Gebäude handelt, sind gemäß § 14 (1) BauNVO nicht zulässig. Oberirdische Gas- oder Öltanks sind nicht zulässig. Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind nur auf oder an den Gebäuden zulässig.

Der seitliche Abstand von Nebenanlagen zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 0,5 m betragen. Gebäudeteile dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.

Die der Ver- und Entsorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO sind allgemein innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Lärm durch Wärmepumpen

§ 9 (1) Nr. 24 BauGB

Luft-Wasser-Wärmepumpen dürfen nur in geschlossenen Räumen innerhalb der Wohngebäude oder innerhalb von Garagen aufgestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass an benachbarten Wohngebäuden der Beurteilungspegel der TA-Lärm von 34 dB(A) nicht überschritten wird.

6. Flächen zur Erstellung von Verkehrsflächen

(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Die Standsicherheit der Straße muss gewährleistet bleiben.

Zur Herstellung der Verkehrsflächen sind in den angrenzenden Grundstücken Randsteine mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden. Ebenso sind auf den Grundstücken die Straßenbeleuchtungsmasten, Hinweisschilder für Erschließungsanlagen und Verkehrszeichen zu dulden.

7. Flächen für Anlagen zur Versorgung des Baugebietes

(§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

Entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind auf den privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite Nebenanlagen zur Versorgung des Baugebietes (wie z.B. Kabelverteilerschränke) zu dulden.

8. Sichtflächen

Die im Plan ausgewiesenen Sichtflächen sind von Sichthindernissen aller Art über 0,80 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, freizuhalten. Lichtmasten, Lichtsignalgeber und Verkehrszeichen sind zulässig.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

9.1 Pflanzgebot für Bäume

Auf den öffentlichen Grünflächen sind an den im Lageplan vorgesehenen Standorten Laubbaumhochstämme in der Mindestqualität 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12 - 14 cm zu pflanzen.

Folgende Baumarten werden verwendet:

- | | |
|---|--|
| - Entlang der Illerstraße: | Spitzahorn |
| - Entlang dem Heimertinger Weg: | Baumhasel |
| - Auf der westlichen Grünfläche: | alternierend Feldahorn und chin. Wildbirne |
| - Auf der Verkehrsinsel der Straße St.-Elisabeth: | Stieleiche |

Eine Änderung des vorgesehenen Standortes um bis zu 10 m ist zulässig.

9.2 Bodenschutz

Böden sind gewachsene Naturkörper mit wichtigen Funktionen in der Natur:

- Lebensraum für Bodenlebewesen (Pilze, Bakterien, Würmer, Insektenlarven, größere Tiere),
- Standort für natürliche Vegetation und Kulturpflanzen,
- Wasserkreislauf, langsames Versickern, Schadstofffilter, Grundwasserschutz,
- Wichtige Zeugnisse der Landschafts- und Kulturgeschichte.

Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und gut trockenem, bröseligem Boden ausgeführt werden. Der humose Oberboden (sog. Mutterboden) ist gleich zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abzuschleppen.

Erdaushub ist abseits des Baubetriebes in Mieten zu lagern. Humoser Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten dürfen nicht höher als 3,0 m aufgeschüttet werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vernässen.

Die Mutterbodenmieten sind während des Sommerhalbjahres mit Raps, Senf, Phazelle oder ähnlich anzusäen.

Oberboden und Unterboden sind getrennt wieder einzubauen. Die Flächen sind vor dem Oberbodenauftrag zu lockern oder aufzurauen.

Oberboden ist auf den Grünflächen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes zusätzlich zu der vorhandenen Oberbodenstärke mit ca. 20 cm Stärke aufzutragen. Fallen zu große Mengen Oberboden an, ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vorzusehen, insbesondere ist ein möglicher Oberbodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld zu prüfen.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

9.3 Ausgleichsmaßnahmen

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im Umweltbericht vom 14.07.2015 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Ausgleich der nicht vermeidbaren und bereits minimierten Eingriffe mit 114.644 Minuspunkten erfolgt im erforderlichen Umfang durch das Ökokonto der Gemeinde und im erforderlichen Umfang durch die Ausgleichsmaßnahmen A 4 Flst. 1328 Gemarkung Kirchdorf und A 5 Flst. 1328/1 Gemarkung Kirchdorf aus dem Ausgleichsflächenkonzept der Gemeinde Kirchdorf, erarbeitet vom Büro Lars-Consult, Stand vom 05.08.2014.

9.4 Vermeidungsmaßnahme 1 zum Schutz der Feldlerche

Die Durchführung der Baufeldfreimachung für die öffentliche Erschließung ist nur außerhalb der Hauptbrutphase der heimischen Vogelarten (Anfang März bis Mitte August) zulässig, ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko ist auszuschließen. Eine Baufeldfreimachung in dieser Zeit kann ausnahmsweise nur dann zugelassen werden, wenn die Fläche vorher durch einen Ornithologen auf das Vorkommen von Bodenbrütern überprüft wurde und durch geeignete Maßnahmen nach Weisung der Unteren Naturschutzbehörde gewährleistet ist, dass eine Beeinträchtigung der geschützten Vogelarten ausscheidet.

9.5 Vermeidungsmaßnahme 2 zum Schutz der Feldlerche

Um eine Verringerung der Feldlerchenpopulation durch das geplante Baugebiet zu vermeiden, sollen auf dem Gemeindegebiet von Kirchdorf Feldlerchenreviere aufgewertet werden. Dazu werden aus dem mit dem Landratsamt abgestimmten „Ausgleichsflächenkonzept Kirchdorf“ vom 05.08.2014 die beiden direkt nebeneinander liegenden Maßnahmen A 4 und A 5 umgesetzt.

Anlage 1: Sonstige Hinweise

1. Archäologische Funde

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

2. Immissionen durch Landwirtschaft

Die von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen auftretenden Immissionen, insbesondere das Ausbringen von Festmist, Flüssigmist und Pflanzenschutzmitteln, sind hinzunehmen.

3. Lärmimmissionen durch Bundesautobahn

In ca. 450 m Entfernung zum östlichen Plangebiet verläuft die Bundesautobahn A7. Es werden deshalb für Aufenthaltsräume passive Schallschutzmaßnahmen mit Schallschutzfenstern und schallgedämmten Außenwänden und Dächern empfohlen.

4. Lärmimmission durch Nahwärmeversorgung

Auf mögliche Lärmimmissionen durch die geplante Heizzentrale und die geplanten Druckerhöhungsanlage der Nahwärmeversorgung nördliche des Baugebiets und westlich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens wird hingewiesen.

5. Grundwasser / Schichtwasser / Sickerwasser

Der Austritt von Grundwasser / Schichtwasser / Sickerwasser ist nicht ausgeschlossen. Es wird empfohlen, entsprechende bautechnische Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Das Untergeschoss des Gebäudes ist gegebenenfalls wasserdicht herzustellen. Drainagen dürfen nicht an das öffentliche Kanalsystem angeschlossen werden.

6. Entwässerung des Baugebietes

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem.
Als Rückstauhöhe in den Kanälen ist die Straßenhöhe gleichzusetzen.
Kellergeschosse sind gegen Rückstau zu sichern.
Im Einzelnen gilt die Abwassersatzung der Gemeinde.

Für eine Entwässerung des Kellergeschosses ist eine Hebeanlage erforderlich.

7. Regenwasserzisternen

Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.

8. Hinweis auf das Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz - NRG)

Sofern in den Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften nichts anderes geregelt ist, bemessen sich die zulässigen Höhen und der erforderliche Abstand von toten Einfriedungen, Hecken, sonstigen Gehölzen usw. zu den Nachbargrundstücken nach dem Nachbarrechtsgesetz von Baden-Württemberg.

B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach der Landesbauordnung

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan zum Bebauungsplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen der örtlichen Bauvorschriften sind:

- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

1. Dachgestaltung

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Zulässig sind alle Dachformen und alle Dachneigungen.

Alle über 15° geneigten Dachflächen sind mit Ton- bzw. Betonziegeln einzudecken. Allgemein zugelassen sind Dachbegrünungen und Solaranlagen. An Erkern, Wintergärten, Eingängen und Gebäudevorsprüngen sind auch nicht reflektierende Metalleindeckungen zulässig. Nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) behandelte Eindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei sind nur kleinflächig auf untergeordneten Dachflächen zulässig.

2. Tote Einfriedungen

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Tote Einfriedungen sind bis 1,20 m Gesamthöhe zulässig mit Zäunen aus Holz, Metall und Draht. Zäune mit Stacheldraht, gemauerte Einfassungen sind unzulässig. An den Zäunen ist unterseitig ein offener Spalt von mind. 15 cm Höhe zur Durchlässigkeit von Kleinlebewesen zu belassen. Sockelmauern unter den Zäunen sind unzulässig. Höhere Teileinfriedungen mit Mauern, Gabionen oder Holzwänden dürfen in ihrer Höhe 2,0 m und zusammen mit der übrigen Grenzbebauung nach § 6 LBO (z.B. Garagen, Gewächshäuser, Schuppen usw.) entlang einer einzelnen Grundstücksgrenze 9 m und insgesamt 15 m nicht überschreiten.

Gegenüber öffentlichen Flächen ist als untere Bezugshöhe die Oberkante des angrenzenden Randsteines anzusetzen.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Unbebaute Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen.

Mülleimerstandplätze sind gegen die Sicht von öffentlichen Flächen zu schützen.

Die Baugrundstücke dürfen um max. 0,6 m aufgefüllt oder abgegraben werden. Bezugshöhe für die maßgebliche Höhe ist der Randstein der nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche.

Stützmauern gegenüber Nachbargrundstücken - mit Ausnahme bei Garagenzufahrten - sind nicht zulässig. Höhenunterschiede zu Nachbargrundstücken sind mit Böschung abzufangen. Alle Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern für Garagenzufahrten sind in den Eingablänen maßstäblich und in NN-Höhen darzustellen.

4. Werbeanlagen

(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- Je Stätte der Leistung sind Werbeanlagen mit einer Werbefläche von max. 1 m² zulässig. Maßgebend sind die Ansichtsflächen der Werbeanlagen. Bei mehreren Werbeanlagen auf einem Grundstück gelten die Größenbeschränkungen für alle insgesamt.
- Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nur in der Erdgeschosszone und im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- Der Grenzabstand von Werbeanlagen richtet sich nach der LBO.

5. Stellplätze

(§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Pro Wohnhaus sind im Bereich von WA 1 auf dem Grundstück mind. 2,0 Stellplätze herzustellen. Weiterhin sind im Bereich von WA 1 pro Wohnhaus maximal drei Garagen oder drei Carports zulässig.

6. Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser auf den privaten Baugrundstücken

(§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Niederschlagswasser von Dächern, Stellplätzen, Terrassen und Wegen ist innerhalb der Baugrundstücke über eine 30 cm starke Oberbodenschicht in Erdmulden zu versickern oder dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen oder soweit möglich über eine Regenwasserleitung dem öffentlichen Wassergraben, der das Baugebiet im Westen begrenzt, direkt zuzuleiten. Eine Versickerung von befestigten Freiflächen direkt über wasserdurchlässige Beläge ist zulässig. Bei der Herstellung und dem Betrieb von Sickermulden sind das Arbeitsblatt A 138 der deutschen Vereinigung für Wasser- und Abfallwirtschaft (DWA) und die Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 zu beachten und einzuhalten.

Die Versickerungsmulden können mit einem Notüberlauf an die öffentliche Regenwasserkanalisation oder soweit möglich an die Regenwasserleitung, die direkt in den öffentlichen Wassergraben führt, angeschlossen werden. Nachbargrundstücke dürfen durch die Regenwasserrückhaltung und Regenwasserversickerung nicht beeinträchtigt werden.

7. Ordnungswidrigkeiten

(§ 75 (3) Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

Verfahrensvermerke

1. Beschluss des Gemeinderates über die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB und über die Aufstellung einer Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan: 16.12.2014
2. Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB: 08.01.2015
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durch eine Bürgerinformationsveranstaltung wurde durchgeführt am: 21.01.2015
4. Die frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in folgendem Zeitraum durchgeführt. 10.03.2015 bis 17.04.2015
5. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Beschluss des Gemeinderates über die erste öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB, über die Liste öffentliche Auslegung der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. 23.06.2015
6. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses nach § 2 (1) BauGB und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: 23.07.2015
7. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum öffentlich ausgelegt: 03.08.2015 bis 07.09.2015
8. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB: 29.07.2015 bis 07.09.2015
9. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken: 13.10.2015
10. Beschluss des Gemeinderates über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 4a Abs.3 Bau GB, über die erneute öffentliche Auslegung der Satzung örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan und die erneute Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange: 13.10.2015
11. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses nach „2 (1) BauGB und über Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs.3 BauGB: 22.10.2015
12. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum erneut öffentlich ausgelegt: 26.10.2015 bis 16.11.2015
13. Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs.3 BauGB: 20.10.2015 bis 16.11.2015
14. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken: 15.12.2015
15. Nach Billigung des endgültigen Planentwurfes Satzungsbeschlüsse durch den Gemeinderat nach § 10 BauGB (Satzungsbeschluss): 15.12.2015
16. Vorlage des Antrages auf Genehmigung der Satzungen beim Landratsamt Biberach nach § 10 Abs.3 BauGB:
17. Die Genehmigung wurde erteilt am:

Gemeinde Kirchdorf - Ortsteil Oberopfingen - Kreis Biberach
Baugebiet „Heimertinger Weg IV“ in Oberopfingen

Textliche Festsetzungen / Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 06.10.2015

- 18. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB:
- 19. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten in Kraft am:

Ausgefertigt:
Kirchdorf, den

.....
Langenbacher, Bürgermeister